

Ortsgemeinde Roßbach

1. Änderung des Bebauungsplanes „Christinen Bäumen“ der Ortsgemeinde Roßbach hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Ortsgemeinde Roßbach hat beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Christinen Bäumen“ zu ändern und den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Ortsgemeinde Roßbach plant demnach den Bebauungsplan mit dem städtebaulichen Ziel zu ändern, dass zukünftig auch Flachdächer zulässig sind. Darüber hinaus soll die zulässige Höhe der Einfriedungen auf max. 1,0 m festgesetzt werden. Im Bereich eines Flurstücks liegt zudem eine Überbauung im Bereich einer Kompensationsfläche vor, die im Rahmen dieser Änderung angepasst werden soll. Darüber hinaus soll ein außerhalb des Plangebietes liegender Fahrweg in den Geltungsbereich einbezogen und als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Wir geben hiermit zur Kenntnis, dass die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13. Mai 2024 bis einschl. 14. Juni 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, Fachbereich Bauen und Regionalentwicklung, Zimmer 317, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Etwaige Stellungnahmen sind bis zum Ablauf der Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) abrufbar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Ziffer 18 der Anlage 1 zum UVPG nicht durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Daten verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB wird daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Oettgen
Ortsbürgermeister